



Resolution der Vollversammlung am 23. Februar 2021

Waldfonds-Entscheidungsregelung auf alle Borkenkäfer-Kalamitätsflächen ausweiten

Mit dem neuen Waldfonds kann ein umfangreiches und noch nie dagewesenes Unterstützungspaket für die Forstwirtschaft und insbesondere die heimischen Waldbauern umgesetzt werden. Mit dem Waldfonds ist es erstmals möglich auch flächige Borkenkäferschäden rückwirkend teilweise abzugelten.

Die Entschädigungshöhe ist an den 30 prozentigen Satz, der auch im Katastrophenfondsgesetz üblich ist, angelehnt.

Das Waldfondsgesetz sieht vor, dass nur betroffene Waldflächen in Katastralgemeinden mit einer entsprechenden Mindestentschädigung berücksichtigt werden dürfen. Der konkrete Schwellenwert ist in der Sonderrichtlinie zu definieren. Die Voraussetzungen für flächige Entschädigungen liegen ausschließlich in NÖ und OÖ vor.

Festgelegt wurde eine Schwelle von mindestens 3 Prozent Schadensfläche (die Summe von Schadflächen größer 0,1 ha = Erhebungsuntergrenze ab der gezählt wird in den Jahren 2018 und 2019) an der Gesamtwaldfläche in der jeweiligen Katastralgemeinde.

Die 3-Prozent-Grenze wirkt auf den ersten Blick relativ niedrig. Es zeigt sich allerdings in der Praxis, dass in vielen Fällen auch Katastralgemeinden mit mehreren intensiv von flächigen Borkenkäferschäden betroffenen Waldbesitzern nicht als entschädigungsfähig ausgewiesen wurden.

Die derzeit vorliegende Abgrenzung stößt daher bei vielen betroffenen Waldbäuerinnen und Waldbauern auf massives Unverständnis.

Das Bundesforschungszentrum Wald wurde mit der Ermittlung der förderfähigen Katastralgemeinden mittels Satellitendaten beauftragt. In OÖ wurden von insgesamt 1120 Katastralgemeinden 208 Katastralgemeinden als entschädigungsfähig ausgewiesen.

Im stark von Borkenkäfer-Kalamitätsschäden betroffenen Mühlviertel sind von 273 Katastralgemeinden nur 91 Katastralgemeinden (33 Prozent) in der Gebietskulisse erfasst.

Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer OÖ fordert das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit allem Nachdruck auf in der Sonderrichtlinie eine Abgrenzung der Katastralgemeinden vorzunehmen, mit der möglichst alle Waldbesitzer, die in den Jahren 2018 und 2019 Borkenkäferschäden von mehr als 0,3 Hektar hatten, auch eine Entschädigung aus dem Waldfonds erhalten.